



Amtliche Mitteilungen Vernehmlassung der Baugesuche



Stadtgemeinde
Brig-Glis

Auf dem Bauamt in Glis und im Stadtbüro in Brig liegen ab Freitag, den 7. Dezember 2018 folgende Baugesuche zur öffentlichen Einsichtnahme auf:

- Gesuchsteller:** Bashkim Jonuzi, Schinerstrasse 32, 3900 Brig
Vorhaben: Anbringen von Reklameeinrichtung, Parz. 859, Fol. 6, Winkelgasse 6, Brig
- Planverfasser:** Bashkim Jonuzi, Schinerstrasse 32, 3900 Brig
Grundeigentümer: Roten Marianne Rita, Roten Carmen, Roten Jutta
Koordinaten: 2 642 276 / 1 129 690
Nutzungszone: Kernzone K
- Gesuchsteller:** Bittel Martin, Klosmattenstrasse 105, 3902 Glis
Vorhaben: Renovation von Einfamilienhaus: Dämmen von Fassade, Ersetzen von Fenstern, Storen und Heizung, Anbringen von Aussengerät Wärmepumpe, Parz. 4758, Fol. 45, Klosmattenstrasse 105, Glis
- Planverfasser:** Bittel Martin, Klosmattenstrasse 105, 3902 Glis
Grundeigentümer: Bittel Martin
Koordinaten: 2 641 419 / 1 128 634
Nutzungszone: Wohnzone W2 – (2. Etappe)
- Gesuchsteller:** Gemmet David, Bäjiweg 38, 3902 Glis
Vorhaben: Auswechseln von Garagentor, Parz. 6571, Fol. 67, Kantonsstrasse 19, Glis
- Planverfasser:** Gemmet David, Bäjiweg 38, 3902 Glis
Grundeigentümer: STWE-Nr. 6571
Koordinaten: 2 641 014 / 1 128 698
Nutzungszone: Wohnzone W4

Allfällige Einsprachen sind innert dreissig Tagen ab Erscheinen im Amtsblatt Nr. 49 vom 7. Dezember 2018 schriftlich an die Stadtgemeinde Brig-Glis, Bauamt, Überlandstrasse 60, Postfach 92, 3902 Glis, zu richten.

STADTGEMEINDE BRIG-GLIS
Ressort Bau und Planung

Brig-Glis, 7. Dezember 2018

Amtliche Publikation im Amtsblatt vom 7. Dezember 2018

Stadtgemeinde Brig-Glis

Öffentliche Auflage Art. 19 kRPG

Erlass einer Planungszone im Orte genannt Bachhalten / In den Stützen

Sachverhalt

Stadtgemeinde Brig-Glis

Öffentliche Auflage Art. 19 kRPG

Erlass einer Planungszone im Orte genannt Bachhalten / In den Stützen

Gestützt auf Art. 19 des kantonalen Gesetzes vom 23. Januar 1987 zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung erlässt der Gemeinderat eine Planungszone für das Gebiet Bachhalten / In den Stützen, Parzellen 509, 510, 517, 518, 531, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 542, 543, 545, 694, 788, 789, 846, 1123, 1124, 1188, 1258, 1259, 1260, 1261, 1262, 1263, 1264, 1265, 1306, 1375, Fol. 11.

Planungsabsicht

Das revidierte Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) - welches am im Mai 2014 in Kraft getreten ist - hält in Art. 15 fest, dass Bauzonen Land umfassen, welches sich für eine Überbauung eignet und dem voraussichtlichen Bedarf für die nächsten 15 Jahre entspricht. Der sich in Überarbeitung befindende "Kantonale Richtplan" verlangt die Abgrenzung des künftigen "Siedlungsgebietes" bzw. die Blockierung von Flächen, welche über den Bedarf der nächsten 15 Jahre hinausgehen.

Um einerseits den Vorgaben der Bauzonendimensionierung von Art. 15 RPG gerecht zu werden und andererseits die Arbeiten im Zusammenhang mit der Festlegung des künftigen "Siedlungsgebietes" nicht zusätzlich zu erschweren, erachtet es der Gemeinderat als zweckmässig, innerhalb der Bauzonen für das Gebiet im Ort genannt Bachhalten / In den Stützen eine Planungszone zu erlassen.

Die Zweckmässigkeit bzw. die zonennutzungsplanerische Festlegung der Flächen innerhalb der Planungszone soll im Rahmen der künftigen Raumentwicklung überprüft werden.

Planungszone

Das zur Planungszone erklärte Gebiet ist auf einem Plan ersichtlich, welcher auf dem Bauamt und im Stadtbüro zur Einsicht aufliegt.

Innerhalb der Planungszone darf nichts unternommen werden, was die Nutzungsplanung beeinträchtigen könnte. Insbesondere dürfen keine baulichen Vorkehrungen oder wertvermehrenden Investitionen getroffen werden, die der beabsichtigten Planungsabsicht widersprechen. Bauten und Anlagen können auf dem bezeichneten Gebiet nur erstellt werden, wenn diese dem beabsichtigten Zweck der Planungszone entsprechen. In diesem Sinne stellt diese Planungsmassnahme eine vorsorgliche Massnahme dar.

Geltungsdauer

Die Planungszone wird mit der öffentlichen Bekanntmachung im kantonalen Amtsblatt rechtskräftig. Die Geltungsdauer der Planungszone wird vorerst auf zwei Jahre bestimmt. Aus wichtigen Gründen kann die Planungszone von der Urversammlung auf höchstens 5 Jahre verlängert werden.

Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss sowie der Plan der von der Planungszone betroffenen Parzellen liegen ab dem 7. Dezember 2018 zu den üblichen Öffnungszeiten während dreissig Tagen auf dem Bauamt und dem Stadtbüro von Brig-Glis öffentlich auf.

Einsprachen

Gegen die verfügte Planungszone kann innert dreissig Tagen seit Bekanntmachung mit schriftlicher Einsprache an den Gemeinderat geltend gemacht werden, dass die verfügte Planungszone und ihre Dauer nicht notwendig seien oder dass die bekanntgegebene Planungsabsicht nicht zweckmässig sei. Über unerledigte Einsprachen entscheidet der Staatsrat als einzige kantonale Instanz.

Brig-Glis, 4. Dezember 2018

Gemeinderat Brig-Glis